

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N^o 49.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. December 1839.

Bruchstücke aus der deutschen Geschichte und dem deutschen Staatsrecht.

(Beschluß).

So war es in Nord und Süd, Ost und West des deutschen Vaterlandes. So erkannte, wie das Staatslexicon von Rotteck und Welker IV. Band p. 346 anführt, in Schleswig-Holstein Christian I. in der Verfassungsurkunde vom Jahr 1460 nebst dem Rechte der Unterthanen, ihren Fürsten zu wählen, das unbeschränkte Steuerbewilligungs- und Vermögensrecht der Unterthanen *), ferner das Recht der landständischen Zustimmung zu Beschlüssen über Krieg, das Recht zu Einwilligung in die Wahl der höchsten Gerichtsbeamten, ferner das Recht für alle Einwohner, geistlich oder weltlich, nicht verpflichtet zu seyn, dem Könige zu folgen, dienen oder Hilfe zu leisten außerhalb Landes. Diese Landesfreiheit dauerte durch das ganze Mittelalter hindurch, und wurde noch am 17. August 1816 vom gegenwärtigen König von Dänemark bestätigt.

*) Wie sich jene Urkunde ausdrückt, „aller Einwohner, geistlich und weltlich, Kleiner oder größer,“ oder auch: „Prälaten, Rittern, Städten und aller Einwohner dieser Lande, Kaufleute und Wandersleute.“ Hieraus zeigt sich, daß die fragliche Verfassung nicht bloß die Rechte von einzelnen Ständen, sondern die der Landeseinwohner insgesamt schützte und schützen sollte.

Noch ausgebreiteter waren die Rechte der Friesen, die sich im Jahre 1453 Boich Gretsyl zum Oberhaupt gewählt hatten und nach Aussterben ihres Fürstenhauses gegen Zusicherung ihrer großen Landesfreiheiten 1744 an Preußen, später aber an Hannover übergiengen.

Eben so wenig Beschränkung genossen die Rechte der eigentlichen Oesterreich. Provinzen. Der Stammvater des jetzigen Kaiserhauses, Rudolph von Habsburg, erlangte erst nach Wahl und Genehmigung der Stände die Regierung Oesterreichs für seine Familie 1283. Diese Stände, welche, wie die deutlichsten Urkunden vom Jahre 1359, 1362 und andere nachweisen, nicht etwa bloß aus Prälaten, Rittern und Ständen, sondern auch aus allen übrigen Unterthanen bestanden, hatten außer dem unbeschränkten entscheidenden Stimmrecht über Steuern und Landesgesetze, die Rechte, bei Regierungs-erledigungen, über Succession und Successionsstreitigkeiten, über Landestheilungen zu berathen und zu stimmen, wie auch das Land durch Ausschüsse zu regieren, außerdem an Bündnissen, Kriegs- und Friedensschlüssen, sowie auch bei Besetzung mehrerer Aemter entscheidenden Antheil zu nehmen, auf eignen Antrieb zusammenzutreten und sich zu uniren (Associationsrecht), ja gegen Verfassungsverletzungen selbst Bündnisse mit Fremden abzuschließen, nicht weniger das „jus und Altherkommen, wenn es von seinen regierenden Landesfürsten

wider Billigkeit beschwert, keine Wendung und Vinderung erhalten und erbitten kann, Zuflucht zu einem Churfürsten des heiligen Römischen Reichs zu nehmen und dieß absque omni nota rebellionis.“ Diese Rechte wurden bis auf die neuere Zeit von den jedesmaligen Kaisern bei ihrem Regierungsantritt beschworen. Erst die Kaiserin Maria Theresia hob sie im Jahr 1764 eigenmächtiger Weise auf.

Vielleicht noch ausgedehnter waren die Landesfreiheiten Baierns, welche nebst dem vorzüglichsten der vorstehenden Befugnisse „eine gegenseitige bewaffnete Hilfsverbürgung aller Bürger gegen jede Verletzung des Rechts von irgend Wem“ enthalten. So heißt es im Freiheitsbriefe vom Jahre 1311: „Thäten wir das nit (nämlich wenn in einem Punkte die Verfassungsrechte verletzt und dieser Verletzung nicht abgeholfen würde), und kommt dann der Verletzte gegen den Vicedomb, Richter oder Amtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen uns keine Entgeltnuß haben und sollen halt alle unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen seyn.“ In der Urkunde von 1322 heißt es, für den Fall, daß die Rechte dieses Freibriefs vom Fürsten verletzt würden: „So mögen sich alle Pfaffen, Baien, Grafen, Dienstmann, Arm und Reich gegen uns setzen.“ Diese Rechte wurden auch nach eingeführter Erblichkeit des bairischen Regentenhauses von dem jedesmaligen Regenten vor dem Antritte seiner Regierung anerkannt und beschworen, und vom letzten König noch 1799 feierlich zugesagt.

Auch im Württembergischen, wie im Hannöverschen, gab es ähnliche Verfassungsrechte, nicht minder in Böhmen, wo sie erst nach der Schlacht am weißen Berge, wenigstens größtentheils, verloren gingen, ingleichen in den Ländern, die sich allmählig an das preussische Fürstenhaus angeschlossen. Letzteres bezeugt, mindestens von Brandenburg, Friedrich der Große selbst in seinen Memoiren für die brandenburgische Geschichte, wo er S. 62 sagt: „Die brandenburgischen Stände hatten bis auf Georg Wilhelm (1640) einen völligen Einfluß auf die Regierung. Man befragte sie über alle Staatsangelegen-

heiten und folgte ihrem Rath. Der Graf von Schwarzenburg (Minister) minderte später ihre Macht, die sie jedoch niemals gemißbraucht hatten.“

So beweisen alle diese Nachrichten, die noch durch viele andere vervollständigt werden könnten, die Existenz von Repräsentativ-Verfassungen in Deutschland seit den frühesten Zeiten, die Existenz von Rechten, deren Forderung man jetzt revolutionär nennen würde.

Dies beweist aber auch zugleich, wie ungeschichtlich jene Souverainitätsdiener und Hofpublizisten verfahren, wenn sie den Fürsten und dem teutschen Volke vorsabeln wollen, daß das Repräsentativsystem ein für Deutschland fremdartiges Institut sey, welches von dem Auslande uns zugekommen, als unsern Sitten, Gebräuchen, Ansichten und Herkommen nicht angemessen anzusehen, oder wenigstens nach starker Beschneidung erst angepaßt werden müsse!

Auf der Grundlage des **Vertrags** beruhten alle Rechte der Fürsten, wie alle Pflichten der Unterthanen in Deutschland. Dies ist allein die „geschichtliche Unterlage“ seines Staatsrechts. Von Gottes Gnaden gab es wenigstens sonst weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Geographisches Räthsel.

In einem Staate, dessen Name eben das Räthsel ist, trug sich vor Kurzem folgende — buchstäblich wahre — Geschichte zu:

Die Schützengesellschaft eines kleinen Städtchens baute ein neues Schützenhaus, und da dasselbe sich unmittelbar an einen starken, kühn hervorspringenden Stein (Felsen) lehnte, kam sie auf die Idee, demselben den Namen eines weit und breit hochverehrten Volksvertreters (der einen Stein im Namen, bei jedem achten Mann einen Stein im Brette hat, und einer gewissen Parthei schon längst ein Stein des Anstoßes ist) beizulegen. — Auf deshalb erstattete Anzeige wurde der Gesellschaft vom bürgerfreundlichen Ministerium diese Benennung nicht nur nicht gestattet, sondern ihr auch

der Bau des Hauses gänzlich untersagt. Die Gesellschaft aber, eingedenk des Sprichwortes und schönen Verses:

Gehts auf dem geraden Weg nicht, gehts auf dem krummen
gewiß!

ließ den Bau von ihrem Vorsteher ausführen, und kaufte diesem das vollendete Haus ab, was ihr Niemand wehren konnte. Der Vorstand wandte sich hierauf an jenen Deputirten mit der Bitte: er möge ihnen sein Bild schenken, um es im Saale aufzuhängen. Hatte der Deputirte nun von der obigen Haustaufe schon freundschaftlich abgerathen, so rieth er auch jetzt: man möge sein confiszirtes Gesicht aus dem Saale lassen und ihm bloß ein Plätzchen im Herzen gönnen; endlich aber gab er nach und schenkte eine einfache, eingerahmte Lithographie. Diese wurde im Saale aufgehängt und von der Gesellschaft mit wahrhaft inniger Herz- und Seelenfreude begrüßt. Unglücklicher Weise aber geschah das am Geburtstage des Landesfürsten und die überaus dienstfertigen Beamten sahen in der freudigen Begrüßung eines Biedermannes nichts weniger als ein — Majestätsverbrechen; sie traten am nächsten Morgen aus der Gesellschaft aus und der Amtmann gab der Gesellschaft den humanen Rath, sie möge das entsetzliche Bild wegnehmen; als diesem Rath nicht Folge gegeben wurde, wandelte der Amtmann ihn wenige Tage später in einen **Befehl** um. Das war der Gesellschaft zu arg; sie sandte eine Deputation an den freisinnigen Minister-Präsidenten, ließ ihm den ganzen Hergang vorstellen und mit Aktenstücken belegen. Der Präsident war ent-rüstet, nannte den Amtmann ein R...d...h und sagte der Deputation: sie möge ruhig nach Hause gehen und

das welterschütternde Bild hängen lassen, er werde für das Weitere sorgen. Inzwischen hatte auch der Amtmann die Sache mit der gehörigen Salbung dargestellt und nach der Residenz gesandt; ein scharfer Wind, der von einem nicht allzufern liegenden Berge wehte, auf dem vortrefflicher Wein wächst, zog dem Minister-Präsidenten einen ganz unerwarteten Schnupfen zu; man meinte, „es würde seiner Gesundheit zuträglich seyn, wenn er seine Entlassung nähme,“ und er erhielt dieselbe auf Verlangen auch allergnädigst und augenblicklich. Der neue Präsident erhielt nun den Bericht des Amtmanns, und als die Deputation triumphirend nach Hause kam und die Gesellschaft sich allgemein ihres Sieges freute, wurde sie überrascht mit einem Ministerial-Rescript, welches die Gesellschaft für — **ewige Zeiten auflöste.**

Wann ist das geschehen? **1839.** Und wo? In Rußland, in China, oder in der Türkei? Nein, in — das ist ja das Räthsel.

Zur Gesetzgebung des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Seine Durchlaucht hat geruht einen, unter den Honoratioren des Landes wegen Abnehmens oder Aufbehaltens der Kopfbedeckung beim Grüßen entstandenen Streit durch allergnädigsten Befehl vom **11. November 1839** zu Gunsten der alten Sitte zu schlichten. Man betrachtet dieß als Regierungsmaßregel.

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Advent zur Todtenfeier predigt Vor- u. Nachmitt.
Hr. P. Wimmer.

Geborne: 166) Joh. Wunderlich in Remtengrün L. Aug. Karoline. 167) Joh. Ad. Glob Fischbachs, B. u. Tischlers allh. L. Emilie Friederike. 168) Hrn. Fr. Glob Wunderlichs, B. u. musikal. Instrumentenmachers allh. L. Christiane Sophie Henriette.

Beerdigte: 77) Joh. Wolf Wunderlichs, E. in Rebersreuth Ehefrau, Marg. Elisabeth geb. Rogler v. Oberreuth, 69 J. 26 L. mit 1 P. 78) 1 unehel. S. allh.

Filialkirche Elster.

Am 2. Advent, zur Todtenfeier, predigt Hr. Diac. Stuedel.

Geborne: 1) Joh. Glieb Süßens, Einw. in Mühlhausen, L. Johanne Christiane Auguste. 2) Ein unehel. S.

von Sohl. 3) Mstr. Karl Glieb Gohlerts, Webers auf der Reuth, S. Joh. Christian.

Beerdigte: 1) Joh. Georg Stöf, Auszügler in Gürth, ein Ehemann, 80 J. 9 M. 26 T. mit Pred. u. Ab. 2) Joh. Glieb Braun, Schneider in Sohl, ein Wittwer, 65 J. 4 M. 20 T. ebenfalls mit Pred. u. Abdank.

Bekanntmachung. Um vielfach an uns ergangenen Anfragen zu begegnen bringen wir andurch die Vorschrift des **Generale** vom 24. Juli 1811 in Erinnerung, und bemerken, daß alle Werkeltagsarbeit an Sonn = Fest = und Bußtagen, welche zur Anzeige gebracht wird, mit der gesetzlichen Strafe belegt werden wird.

Udorf am 2. December 1839.

Der Stadtrath allda.

Auktion. Die zu des Bürgers und Handelsmanns Friedrich August Schindlers allhier, Konkursmasse gehörigen Materialwaaren und sonstigen Effekten, von welchen ein spezielles Verzeichniß sowohl am hiesigen Interimsrathhause aushängt, als auch in der Stadtgerichtsexpedition selbst eingesehen werden kann, sollen

den 9. Dezember 1839

von Vormittags 9 Uhr an und nach Befinden am folgenden Tage in der Stadtgerichtsexpedition gegen sofortige baare Bezahlung in gangbaren Münzsorten öffentlich versteigert werden.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und werden Kauflustige zur zahlreichen Theilnahme eingeladen. Udorf, am 9. November 1839.

Das Stadtgericht das.

[Liter. Anzeige]. In der Müllerschen Buchhandlung zu Udorf sind folgende so eben erschienene Bücher vorräthig:

Hampel, vollständiges Lehrbuch der höheren Zimmerkunst für Bauschulen, Baumeister und Zimmerleute. Mit 35 Figurentafeln. 4 Thlr.

Wölfer, der angehende Bau = und Werkmeister in Städten und auf dem Lande. Eine gründliche Anweisung zur Ausführung landwirthschaftlicher und bürgerlicher Neubauten und Reparaturen, zur Materialienkunde und zweckmäßigen Anwendung der Materialien zu den vorge-

nannten Bauten, ferner zur Anfertigung der Bauanschläge und zur Bestimmung der Arbeiten nach Taxen und auch nach Tagewerken, zum Selbstunterricht. Mit 18 lith. Tafeln. 1 Thlr. 8 gr.

Rühlmann, die horizontalen Wasserräder und besonders die Turbinen oder Kreisräder, ihre Geschichte, Construction und Theorie. 1 Thlr. 6 gr.

Montgomery, Theorie und Praxis der Baumwollenspinnerei, ein Hand = und Lehrbuch für Fabrikanten, Maschinenbauer, Mechaniker, Spinnereidirigenten, Krämpel = und Spinnmeister, Spinner und Techniker. Mit Abbildungen. 2 Thlr. 18 gr.

Napoleonische Ideen von Napoleon Louis Bonaparte. 18 gr.

Bretschneider, offener Brief an den Verfasser des Libells: „Der Freiherr von Sandau auf dem Richtplatze einer unbefangenen Kritik.“ 6 gr.

Seidemann, Wetterveränderungen, Erdbeben und Stürme des Schaltjahrs 1840, mathematisch vorausbestimmt. 4 gr.

Dorfrichter, der sächsische, und Gemeindebeamte. 10 gr.

Bergerie, Anweisung, Fischteiche mit dem möglichst geringen Kostenaufwand anzulegen, dieselben vortheilhaft zu besetzen und zu fischen und die Fische ohne Gefahr zu transportiren. 10 gr.

Gleichzeitig empfehle ich zu bevorstehender Weihnachtszeit mein wohl assortirtes Lager von

Bilderbüchern und Jugendschriften für jedes Alter, so wie auch diversen **Spiele**.

Bekanntmachung. Die hiesige Gemeinde hat beschlossen, von Weihnachten dieses Jahrs an diejenigen Geschenke aller Art, welche gewöhnlich zu den Weihnachts = und Osterfeiertagen jeden Jahrs den Pauthen bis zum 14. Jahre verabreicht werden, gänzlich für die Zukunft aufhören zu lassen, auch keine dergleichen Geschenke für die Kinder unter 14 Jahren allhier von Auswärtigen von gedachter Zeit mehr anzunehmen, so wie die Sommerkirchweih nicht mehr zu Jacobi, sondern mit der Herbstkirchweih zu feiern. Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Bergen, den 29. November 1839.

Der Gemeinderath das.